



Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin

Sekretariat
Wilhelmstraße 6
23701 Eutin
(04521) 79950

Außenstelle Bad Schwartau
Ludwig-Jahn-Straße 15
23611 Bad Schwartau
(0451) 27231

Außenstelle Holstenweg
Holstenweg 13
23701 Eutin
(04521) 7996-0

Berufsschule – Berufsfachschule – Fachoberschule - Berufsoberschule - Berufliches Gymnasium

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern!

Mit der Aufnahme in die Beruflichen Schulen des Kreises Ostholstein in Eutin beginnt für Sie/Ihren Sohn oder Ihre Tochter ein neuer wesentlicher Ausbildungsabschnitt auf Ihrem Weg in das Berufsleben. Unsere Schule bietet mit allen Lehrkräften und Einrichtungen vielfältige Unterstützung an, um Ihr Recht auf Bildung gemäß der gesetzlich verankerten Bildungs- und Erziehungsziele zu verwirklichen.

Wenn die Schule dem ihr gestellten Bildungsauftrag gerecht werden soll, müssen bestimmte Regeln beachtet werden, die für das Zusammenleben in einer großen Gemeinschaft notwendig sind. So erfordert das mit der Schulaufnahme begründete Schulverhältnis vor allem die **regelmäßige Unterrichtsteilnahme**.

Die Schule ist durch das Schulgesetz verpflichtet, auf die Einhaltung des regelmäßigen Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler hinzuwirken. Damit will die Schule neben der unterrichtlichen Vermittlung von Sachwissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten auch zur Erziehung zu Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Mündigkeit beitragen. Die regelmäßige Teilnahme soll vor allem auch bewirken, dass Schülerinnen und Schüler ein Arbeitsverhalten erlernen, welches bei der späteren Berufstätigkeit hilft, in der Arbeitswelt bestehen zu können. Zusätzlich gilt es, alle Unterrichtsbeeinträchtigungen durch Schülerinnen und Schüler mit unregelmäßigem Schulbesuch im Interesse anderer Schülerinnen und Schüler zu vermeiden.

Ausnahmen von der regelmäßigen Unterrichtsteilnahme sind nur Krankheitsfälle, wichtige persönliche Angelegenheiten und andere von der Schülerin bzw. dem Schüler nicht zu vertretende Gründe. Notwendige Beurlaubungen sind rechtzeitig vorher zu beantragen.

Bei unvorhersehbaren Schulversäumnissen ist die Schule (Klassenlehrer/in oder Sekretariat) unverzüglich zu benachrichtigen, spätestens nach *drei* Tagen mit einer schriftlichen Entschuldigung, die bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern vom gesetzlichen Vertreter auszustellen ist. Bei krankheitsbedingtem Fehlen von mehr als drei Unterrichtstagen sollte nach Möglichkeit ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

! Mit diesem Schreiben weisen wir vorsorglich auf eine wichtige Bestimmung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) hin, nach der alle Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht berechtigt und verpflichtet sind. Gemäß § 19, Abs. 4 SchulG können Schüler/innen von der Schule entlassen werden, wenn diese dem Unterricht trotz Ermahnung unentschuldigt fernbleiben oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entziehen.

Wir bitten Sie, die hiermit erfolgte Information über die Rechtsfolgen eines unregelmäßigen Schulbesuchs gemäß § 19 (4) SchulG auf den Einschulungsunterlagen zu bestätigen.

Christoph Salewski
(Schulleiter)